

Festsetzung Werkgebühren 2022

Mit GRB Nr. 254 vom 19. Oktober 2021 hat der Gemeinderat die nachfolgenden Werkgebühren (exklusiv Mehrwertsteuer) der eigenwirtschaftlichen Betriebe der Politischen Gemeinde Rafz für das Kalenderjahr 2022 festgelegt:

Antennenanlage

monatliche Antennengebühr (exkl. Urheberrecht)	Fr.	8.--	(unverändert)
Plombierungskosten inkl. Deplombierung	Fr.	100.--	(unverändert)

Wasserversorgung

Grundgebühr pro Ablesestelle	Fr.	60.--	(unverändert)
Verbrauchsgebühr pro m ³ bezogenes Trinkwasser	Fr.	1.--	(unverändert)

Abwasserentsorgung

Grundgebühr pro gewichtete Parzellenfläche in m ²	Fr.	0.06	(unverändert)
Mengengebühr pro m ³ verbrauchtes Frischwasser	Fr.	0.60	(unverändert)

Abfallbeseitigung

Kehrichtgrundgebühr pro Haushalt und Gewerbebetrieb	Fr.	0.--	(unverändert)
---	-----	------	---------------

Aktenauflage

Der Beschluss und die Akten liegen während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Rafz, Abteilung Kanzlei, Ebene 3, Dorfstrasse 7, 8197 Rafz, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind beizufügen oder genau zu bezeichnen.

Rafz, 22. Oktober 2021

Gemeinderat Rafz

